



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Januar 2000 (02.02)
(OR. f)**

5683/00

LIMITE

PUBLIC 1

TRANSPARENZ

**Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 1999**

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 1999 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich;

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Dezember 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2230. Tagung des Rates (Energie) am 2. Dezember 1999 Verordnung des Rates zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind	12477/99	245/99, 246/99	
2232. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 6. Dezember 1999 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3623/99		
2233. Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 7. Dezember 1999 Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)			

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2234. Tagung des Rates (Verkehr) am 9. Dezember 1999 Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	13075/99 + COR 1 (dk) + COR 2 (fi) + REV 1 (s)	247/99, 248/99, 249/99	
2235. Tagung des Rates (Umwelt) am 13. Dezember 1999 Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen	12996/99 PE-CONS 3627/99	250/99, 251/99, 252/99	
2236. Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 14. Dezember 1999 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2596/97 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	11389/99 12369/99		

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	13613/99	253/99	UK: Stimmenthaltung
Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern	13371/99	254/99, 255/99	D: Stimmenthaltung
Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die österreichische Regierung für Kleinerzeuger in benachteiligten Gebieten in Anbetracht des Anhangs XV der Beitrittsakte von 1994	13679/99 + COR 1 (fi)	256/99	
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien	13982/99 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,s)	257/99, 258/99, 259/99, 260/99	Dagegen: P
2237. Tagung des Rates (Fischerei) - 16. Dezember 1999			
Verordnung des Rates mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik	13677/1/99 REV 1	261/99, 262/99	P: Stimmenthaltung

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2237. Tagung des Rates (Fischerei) - 17. Dezember 1999			
Verordnungen (EG) des Rates für das Fischwirtschaftsjahr 2000 zur Festsetzung			Dagegen: B
• der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse	13251/99		
• der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse	13252/99		
• des gemeinschaftlichen Produktionspreises für die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse	13253/99		
Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	13254/99 + COR 1 (f,en,gr,p) + COR 2 (i,es) + COR 3 (d) + REV 1 (nl,dk,fi,s) + COR 4 (f)	263/99, 264/99, 265/99, 266/99, 267/99	
Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor	13255/99 + COR 1 (f,d,i,en,gr,es,p,s) + COR 2 (f) + REV 1 (nl,dk,fi)	268/99, 269/99, 270/99, 271/99, 272/99, 273/99	Dagegen: NL UK: Stimmenthaltung
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	11215/99		

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 745/99 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	14020/99 + COR 1	274/99	Dagegen: I
Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates	12264/99 PE-CONS 3601/00		
Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	12263/99 PE-CONS 3602/00		
Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000") und Aufhebung der Entscheidung 91/341/EWG des Rates	14001/99 PE-CONS 3635/99	275/99	
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren der Richtlinie 92/81/EWG, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken anzuwenden und beizubehalten	13985/99 + COR 1 (es) + COR 2 (i) + COR 3 (en)	276/99, 277/99, 278/99, 279/99, 280/99, 281/99, 282/99	

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung) am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr	12265/99 PE-CONS 3603/00		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	13907/99		
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung "SOKRATES"	PE-CONS 3626/99 + COR 1 (d,p) + COR 2 (fi)	283/99, 284/99	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	13905/99 + COR 1 (es) + REV 1 (s)	285/99	
Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95	13490/99 + COR 1 (fi)		
Verordnung des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (2000)	13626/99 + REV 1 (fi)		

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland	13630/99 + REV 1 (s)		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen	PE-CONS 3636/99		
Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) und zur Aufhebung der Entscheidung 90/218/EWG	13813/99	286/99	
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98	14039/99	287/99, 288/99, 289/99, 290/99, 291/99, 292/99, 293/99, 294/99, 295/99, 296/99, 297/99, 298/99, 299/99, 300/99, 301/99, 302/99, 303/99, 304/99, 305/99	Dagegen: F
Am 21. Dezember 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Verordnung des Rates mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch	14159/99		Dagegen: F

DEZEMBER 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Am 22. Dezember 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Richtlinie des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut Annahme eines Rechtsakts nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneimittel für seltene Leiden (15.12.1999)	13897/99 + COR 1 + REV 1 (f,d,es) Bezugs-Dok. 14152/99 PE-CONS 3637/99	306/99, 307/99, 308/99, 309/99, 310/99, 311/99, 312/99, 313/99	Dagegen: DK

ERKLÄRUNG 245/99

Zur Verordnung

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag, insbesondere mit Artikel 44, alle Anstrengungen unternehmen sollten, um bei relevanten Vorhaben die Transparenz sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 246/99

Zu Artikel 1

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Anzeige der Investitionen auf die wesentlichen Merkmale beschränkt werden und auf die Übermittlung allgemeiner Angaben gemäß Artikel 37 des EAG-Vertrags verwiesen werden kann, wenn der Kommission derartige Informationen im Rahmen von Artikel 37 vorgelegt worden sind."

ERKLÄRUNG 247/99

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Durchführung dieses Aktionsprogramms in enger Abstimmung mit anderen einschlägigen Tätigkeiten der Kommission, z.B. den Arbeiten zur Umsetzung der sogenannten SEVESO-Richtlinien I und II, erfolgen sollte.

Der Rat und die Kommission empfehlen in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß die mit dem Programm bzw. mit den Richtlinien und anderen einschlägigen Tätigkeiten befaßten Dienststellen ihre jeweiligen Maßnahmen soweit wie möglich koordinieren."

ERKLÄRUNG 248/99

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusage der Mitgliedstaaten, für den Verwaltungsausschuß soweit möglich dieselben Vertreter wie für das Ständige Netz der nationalen Ansprechpartner für Katastrophenschutz zu benennen."

ERKLÄRUNG 249/99

"Die Kommission ist der Auffassung, daß das vom Rat gewählteungsverfahren für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz im Widerspruch zu den in Artikel 2 der Entscheidung 1999/468/EG des Rates festgelegten Kriterien steht; dort heißt es ausdrücklich, daß Maßnahmen "zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt ... nach dem Verwaltungsverfahren erlassen werden (sollten)".

Angesichts der Auswirkungen des vorliegenden Programms auf den Haushalt ist die Kommission der Auffassung, daß die korrekte Anwendung von Artikel 2 der obengenannten Entscheidung den Rat dazu hätte veranlassen müssen, ein Beratungsverfahren, wie von der Kommission vorgeschlagen, vorzusehen.

Die Kommission legt größten Wert darauf, daß die Bestimmungen der kürzlich vom Rat angenommenen Entscheidung 1999/468/EG voll und ganz eingehalten werden."

ERKLÄRUNG 250/99

Erklärung der schwedischen Delegation zu den Folgen der Gewalt (Erwägungsgrund 1)

"Die schwedische Delegation begrüßt das DAPHNE-Programm, das durch den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt einen Beitrag leisten soll zu einem hohen Niveau des Schutzes der körperlichen und psychischen Gesundheit. Das Programm stützt sich auf Artikel 152 betreffend das Gesundheitswesen. Daher ist es nach Auffassung Schwedens sehr bedauerlich, daß der erste Erwägungsgrund Formulierungen enthält, die dahin gehend ausgelegt werden könnten, daß Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen unter allen Umständen eine Verletzung des Rechts der Betroffenen auf Leben darstellt."

ERKLÄRUNG 251/99

Erklärung der britischen und der dänischen Delegation zu dem Verweis auf die Definition des Begriffs "Gesundheit" durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (Erwägungsgrund 3)

"Das Vereinigte Königreich sowie Dänemark halten den Verweis auf die Definition des Begriffs "Gesundheit" durch die WHO in den Erwägungsgründen zu dem Programmbeschluß für unangebracht. Diese Definition geht über den Anwendungsbereich des Artikels 152 hinaus, gehört nicht in ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft und ist nicht notwendig."

ERKLÄRUNG 252/99

Erklärung der Kommission zur Durchführung des Programms: Konsultation der Mitgliedstaaten durch die Kommission (Artikel 2 Absatz 2)

"Die Kommission ist der Ansicht, daß die Konsultation der Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses vorgesehenen Ausschusses stattfinden muß."

ERKLÄRUNG 253/99

Erklärung des Rates

"Im Lichte der Vorarbeiten zu dieser Frage stellt der Rat fest, daß weitgehendes Einvernehmen darüber besteht, bei der Berechnung des Sojamehläquivalents allein den Eiweißanteil zugrunde zu legen; er ersucht die Kommission daher, diese Sicht gebührend zu berücksichtigen, falls weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Rat ist der Ansicht, daß die vor der Veröffentlichung der Verordnung geschlossenen Verträge und vorgenommenen Aussaaten legitime Erwartungen wecken können. Der Rat ersucht die Kommission daher, die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 zu erlassen."

ERKLÄRUNG 254/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 1 Absatz 2

"Generell haben die Absatzförderungsmaßnahmen generischen Charakter; im Rahmen dieser Maßnahmen muß eine Unterrichtung über die spezifischen und qualitativen Merkmale der betroffenen europäischen Produkte erfolgen. In diesem Zusammenhang kann ferner erwogen werden, eine breite Palette europäischer Erzeugnisse, einschließlich Handelsmarken vorzustellen, wobei die letztgenannten nicht vorherrschen dürfen."

ERKLÄRUNG 255/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 8 Absatz 4

"Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 stellt keine Neuerung dar; eine Zuständigkeit für vergleichbare Kontrollen (z.B. im Rahmen der Verwaltung der Erstattungen für besondere Bestimmungen) besteht bereits.

Im Hinblick auf die Erleichterung dieser Kontrollen hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen ist in den Durchführungsbestimmungen zu der betreffenden Verordnung zu klären, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Dienststellen der betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten."

ERKLÄRUNG 256/99

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Auffassung, daß die Tatsache, daß in diesem Fall das in Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgesehene Verfahren angewandt wird, keinen Präzedenzfall darstellen darf."

ERKLÄRUNG 257/99

"Der Rat hebt hervor, daß ein Bezug besteht zwischen

- dem von den Mitgliedstaaten und der Kommission vor der nächsten Tagung des OIE (im Mai 2000) festzulegenden Standpunkt,
- dem festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu den Vorschlägen betreffend die TSE,
- der zu erlassenden Entscheidung über spezifiziertes Risikomaterial in Verbindung mit den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Vorschlägen."

ERKLÄRUNG 258/99

"Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden sich infolgedessen bemühen, nachstehenden Zeitplan einzuhalten:

- bis Februar 2000 Einigung des Rates über eine gemeinsame Ausrichtung zu den TSE ¹;

Der Rat ersucht die Kommission, gegenüber dem Europäischen Parlament die entsprechenden Initiativen zu ergreifen, damit den Orientierungen des letzten Kompromißtextes des Vorsitzes (der für die Mehrheit der Delegationen eine akzeptable Grundlage für einen Kompromiß darstellt) Rechnung getragen und somit ein langwieriges Vermittlungsverfahren vermieden wird.

- bis März 2000 Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts zu dem Text, der dem OIE für dessen Tagung im Mai vorgelegt werden soll;
- spätestens bis zum 30. Juni 2000 Entscheidung der Kommission (nach dem Verfahren des SVA) über die spezifizierten Risikomaterialien."

¹ oder über einen gemeinsamen Standpunkt, wenn die Stellungnahme des Europäischen Parlaments schon vorliegt.

ERKLÄRUNG 259/99

"Der Rat erkennt dementsprechend die Notwendigkeit an, den Termin, an dem die Mitgliedstaaten der Entscheidung 97/534/EG nachkommen müssen, um sechs Monate zu verschieben.

Der Rat bestätigte außerdem angesichts der neuen Situation die Erklärungen im Protokoll über seine Tagung vom 31. März 1998."

ERKLÄRUNG 260/99

"Portugal erklärt, daß es gegen die sechsmonatige Fristverlängerung bei der Entscheidung 97/534 sowie auch gegen die vom Vorsitz vorgeschlagene Erklärung gestimmt hat."

ERKLÄRUNG 261/99

Vom Vorsitz vorgeschlagene gemeinsame Erklärung Rat/Kommission

"Was die Ad-hoc-Regelung für das Jahr 2000 gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie den Artikeln 8,10 und 11 des angenommenen Textes betrifft, so erklären der Rat und die Kommission, daß

- diese Ad-hoc-Regelung künftigen Entscheidungen nicht vorgreift,
- die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission sich an der Erfüllung der Gemeinschaftsverpflichtungen beteiligen werden."

ERKLÄRUNG 262/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die portugiesische Delegation hält es für sehr wichtig, die von den regionalen Fischereiorganisationen aufgestellten und von der Europäischen Gemeinschaft akzeptierten Normen einzuhalten, doch kann sie dem vom Vorsitz unterbreiteten Kompromißtext für die vorgeschlagene Ratsverordnung aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

1. Mit dem Vorschlag wird in diesem konkreten Fall bezweckt, für eine Übergangszeit die Möglichkeit zu schaffen, die Lasten hinsichtlich der Überwachung von Schiffen der Gemeinschaft im NEAFC-Regelungsbereich auf die Mitgliedstaaten zu übertragen, womit die auf der Tagung des Rates im Dezember 1998 getroffene Vereinbarung nicht beachtet würde, die derzeitige Lastenverteilung bis zur Annahme einer entsprechenden Regelung durch den Rat unverändert beizubehalten.
2. Da die Kommission bereits angekündigt hat, daß sie eine Mitteilung an den Rat und das Parlament über die regionalen Fischereiorganisationen vorlegen werde, in der das Problem der Lastenverteilung analysiert wird, hält die portugiesische Delegation den hier erörterten Verordnungsvorschlag für eine Vorwegnahme des Beschlusses, den der Rat zu fassen hat und der dauerhaft, umfassend und in allen Fällen anwendbar sein muß.

Die portugiesische Delegation möchte noch darauf hinweisen, daß Portugal aufgrund der Tatsache, daß die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Portugals die größte aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist und insbesondere die Unterbereiche „Azoren“ und „Festland“ der AWZ zum NEAFC-Bereich gehören, bereits besonders große Anstrengungen im Inspektionsbereich zu erbringen hat."

ERKLÄRUNG 263/99

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft hat sich der Rat darauf verständigt, bis zum 31. Dezember 2000 einen Beschluß zu fassen über einen Vorschlag der Kommission zur Eröffnung von autonomen Mehrjahres-Zollkontingenten für den Zeitraum 2001 - 2003 für folgende Erzeugnisse:

- "Loins" (Rückenfilets) von Thunfisch und Echtem Bonito, zur Verarbeitung bestimmt, des KN-Code ex 1604 14 16. Bei einer Jahresmenge von 4.000 Tonnen wird der Zollsatz 6 % betragen.
- Hering, frisch, gekühlt oder gefroren (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), zur Verarbeitung bestimmt, der KN-Codes ex 0302 40 98, ex 0303 50 98, ex 0304 10 96 und ex 0304 90 27. Bei einer Jahresmenge von 20.000 Tonnen wird die Erhebung von Zoll zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember eines jeden Jahres vollständig ausgesetzt.
- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac* und *Gadus macrocephalus*) und Fische der Art *Boreogadus saida*, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht getrocknet oder geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt, der KN-Codes ex 0305 62 00 und ex 0305 69 10. Bei einer Jahresmenge von 10.000 Tonnen wird die Erhebung von Zoll vollständig ausgesetzt.
- Gekochte und geschälte Garnelen der Art *Pandalus borealis*, zur Verarbeitung bestimmt, des KN-Codes 1605 20 99. Bei einer Jahresmenge von 5.000 Tonnen wird der Zollsatz 6 % betragen.
- Heringe, durch Gewürze/Essig haltbar gemacht, in Salzlake, in Fässern von mindestens 70 kg Abtropfgewicht, zur Verarbeitung bestimmt, des KN-Codes 1604 12 99. Bei einer Jahresmenge von 5.000 Tonnen wird der Zollsatz 6 % betragen.

Sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt bei einem oder mehreren der vorgenannten Erzeugnisse im Zeitraum 2001-2003 ernste Störungen oder Versorgungsprobleme auftreten, wird die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag zwecks Abhilfe unterbreiten."

ERKLÄRUNG 264/99

Erklärungen der Kommission:

Zu dem Mehrjahres-Zollkontingent für frischen, gekühlten oder gefrorenen Hering:

"Im Zusammenhang mit dem Mehrjahres-Zollkontingent für frischen, gekühlten oder gefrorenen Hering erklärt die Kommission, daß nur große Heringe für die Zollermäßigung in Frage kommen werden. Ferner wird die Kommission die Festsetzung eines Referenzpreises für Heringslappen während des Anwendungszeitraums des Mehrjahres-Kontingents vorschlagen."

ERKLÄRUNG 265/99

Erklärung der Kommission:

Zu Artikel 5 Absatz 2:

"Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Auflage, daß die Erzeugerorganisationen von einem Mitgliedstaat nur anerkannt werden dürfen, wenn sie "im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates eine hinlängliche Wirtschaftstätigkeit ausüben", der leichteren Überwachung dieser Erzeugerorganisationen durch die betreffenden Mitgliedstaaten dient und nicht als zusätzliche Voraussetzung für die Begründung einer "wirklichen wirtschaftlichen Bindung" im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt werden darf."

ERKLÄRUNG 266/99

Erklärung der Kommission:

Zu Artikel 9:

"Die Kommission erklärt: Die in Artikel 9 der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur vorgesehene Auflage für Erzeugerorganisationen, eine Planung zu entwerfen, berührt weder die Arbeitsweise des kürzlich eingeführten niederländischen Systems der gemeinsamen Bewirtschaftung noch die gemäß Artikel 9 der Ratsverordnung 3760/92 eingerichteten Quotenverwaltungssysteme der Mitgliedstaaten."

ERKLÄRUNG 267/99

Erklärung der portugiesischen Delegation:

"Angesichts der Bedeutung, die dem Markt für getrocknete und nicht getrocknete gesalzene Erzeugnisse in der Gemeinschaft und insbesondere in Portugal, soweit es Kabeljau betrifft, zukommt, sollten allgemein geltende Konzepte und Regeln festgelegt werden, die die Transparenz beim Handel mit diesen Erzeugnissen sowie deren Unbedenklichkeit und den Schutz der Verbraucher beim Kauf dieser Erzeugnisse sicherstellen.

Wie erinnerlich hat Portugal im Verlauf der Beratungen über diese Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Problem dringend gelöst werden muß, und einige Sachvorbehalte angemeldet, die zurückgezogen wurden, nachdem die Kommission in bilateralen Kontakten die Bedeutung der Frage anerkannt und sich bereit erklärt hatte, im geeigneten Rahmen eine Lösung zu finden.

Daher bekräftigt die portugiesische Delegation erneut, daß die Kommission baldmöglichst die entsprechenden Verfahren für Beratungen über die Festlegung von Kriterien für die Klassifikation von (getrocknetem und nicht getrocknetem) Kabeljau, so wie sie bereits für frische und gefrorene Erzeugnisse vorgesehen ist, einleiten müßte.

Nur mit Hilfe genauer Kriterien können Verbraucherschutz und fairer Handel gewährleistet werden."

ERKLÄRUNG 268/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 9 (öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Flotte und zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge)

"Die Kommission bestätigt, daß in Fällen, in denen die Modernisierung eines Fischereifahrzeuges in Tonnage oder Maschinenleistung meßbar ist, diese den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a und b unterliegt, gleichgültig ob sie eine Nettoveränderung der Kapazität zur Folge hat oder nicht.

Ist die Modernisierung nicht in Tonnage oder Maschinenleistung meßbar, so unterliegt sie den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c."

ERKLÄRUNG 269/99

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt mit Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 letzter Unterabsatz, daß sie dem Rat anhand der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse einen Bericht über die Entwicklung der Flotten und der Fischbestände unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 270/99

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird den Ausbau der Fischereiflotte der französischen überseeischen Departements mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse im Rahmen der durch die Entscheidung Nr. 1999/442/EG der Kommission vom 7. Juni 1999 angenommenen Ziele sowie gemäß Artikel 6 genehmigen."

ERKLÄRUNG 271/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 11 (kleine Küstenfischerei)

"Die unter Artikel 11 fallenden Maßnahmen für die kleine Küstenfischerei berühren nicht die Definition des Flottensegments für die kleine Küstenfischerei im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß mit Artikel 3 der Entscheidung 97/413/EG des Rates, in der die Leitlinien für die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme festgelegt sind, Trawler ausdrücklich von dem Flottensegment für die kleine Küstenfischerei ausgeschlossen wurden."

Die "kleine Küstenfischerei" im Sinne von Artikel 11 kann sowohl Binnenfischerei als auch Seefischerei umfassen."

ERKLÄRUNG 272/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 13 (Bereiche)

"Die Kommission bestätigt, daß die Bestandsaufstockung oder gar das erstmalige Anlegen von Beständen nicht unter die Strukturmaßnahmen fallen und nicht über das FIAF finanziert werden sollten, obwohl sie für staatliche Zuschüsse in Betracht kommen könnten. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Bestimmungen der bestehenden Verordnung, was insbesondere die Aquakultur, die Hafenausrüstung und die Vermarktung anbelangt, in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden, und zwar auch für die Binnenfischerei und Binnenfischereierzeugnisse.

Für Fangtätigkeiten auf dem Eis von Binnengewässern können Zuschüsse aus dem FIAF gewährt werden; diese Fangtätigkeiten fallen unter die "Binnenfischerei" im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und von Anhang III Nummer 2.5. Zudem können die Fangtätigkeiten auf dem Meereis als Fangmethoden angesehen werden, die den auf dem Eis von Binnengewässern angewandten Methoden ähneln, und können für sie demnach auf derselben Grundlage Zuschüsse aus dem FIAF gewährt werden."

ERKLÄRUNG 273/99

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 16 (vorübergehende Einstellung der Tätigkeit und sonstige Entschädigungen)

"Artikel 16 Absatz 2 schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum 2000-2006 Beihilfen gewähren können unter den Bedingungen, die in Artikel 16 für Vorhaben aufgrund von Artikel 11 a der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 vom 8. Juni 1998 geänderten Fassung, wonach technische Anpassungen bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommen werden können, vorgesehen sind."

ERKLÄRUNG 274/99

"Nach Ansicht der italienischen Delegation gibt es keinen guten Grund dafür, den Antrag auf neuerliche Eröffnung des Kontingents für Thunfisch-Rückenfilets abzulehnen, und gereicht diese Ablehnung den Interessen der italienischen Konservenindustrie zum Nachteil. Ferner bleiben mit diesem Beschluß die Gründe unberücksichtigt, aus denen der Rat zugesagt hat, ab 2001 ein jährliches Kontingent von 4000 Tonnen zu eröffnen."

ERKLÄRUNG 275/99

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991 über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHAEUS-Programm) ¹ festgelegten Grundsätze weiterhin gelten, bis nach dem Ausschußverfahren geeignete Durchführungsbestimmungen erlassen werden."

¹ ABl. L 187 vom 13.7.1991, S. 41.

ERKLÄRUNG 276/99

"Der Rat und die Kommission verpflichten sich, den Antrag Italiens auf eine Ausnahmeregelung für Dieselmotoren für den gewerblichen Straßengüterverkehr so bald wie möglich zu prüfen."

ERKLÄRUNG 277/99

"Die Kommission stimmt der Annahme dieser Entscheidung des Rates unter der Voraussetzung zu, daß die drei Erklärungen, in denen die Grundsätze des ursprünglichen Kommissionsvorschlags in bezug auf diese Frage dargelegt sind, in das Protokoll aufgenommen werden. Trotz der in diesen drei Protokollerklärungen geäußerten Bedenken kann die Kommission der Annahme dieser Entscheidung zustimmen, da sie lediglich die Geltungsdauer der gegenwärtig genehmigten Ausnahmeregelungen um ein Jahr verlängert und damit zwei Ziele erreicht: Erstens wird die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten gewährleistet, wenn die gegenwärtig genehmigten Ausnahmeregelungen am 31. Dezember 1999 ablaufen. Zweitens räumt sie sowohl dem Rat als auch der Kommission eine weitere Frist von zwölf Monaten ein, in der die in den Protokollerklärungen der Kommission angesprochenen Aspekte geprüft und erörtert werden können."

ERKLÄRUNG 278/99

Zu Artikel 1

"Die Kommission erklärt, daß unbefristete Ausnahmeregelungen ihrer Ansicht nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 279/99

Zu den Artikeln 1 und 2

"Die Kommission ist der Auffassung, daß die für Altöl zugelassenen Befreiungen und Ermäßigungen der Zielsetzung der geänderten Richtlinie 75/439/EWG insofern zuwiderlaufen, als sie die Entwicklung eines Marktes für die Wiederaufbereitung von Altöl behindern. Die genannten Befreiungen und Ermäßigungen sollten daher bald beseitigt werden."

ERKLÄRUNG 280/99

Zu den Artikel 1, 2 und 3

"Die Kommission ist der Auffassung, daß die aufgrund dieser Entscheidung eingeräumten Befreiungen und Ermäßigungen unbeschadet der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Bestimmungen über staatliche Beihilfen genehmigt werden und daß es ihr unbenommen bleibt, die Verfahren des Artikels 88 des Vertrags zur Anwendung zu bringen."

ERKLÄRUNG 281/99

Zu Artikel 3 Nummer 3 zweiter Gedankenstrich

"Die französische Delegation erklärt, daß mit dem vorliegenden Antrag auf eine Ausnahmeregelung bezüglich der Erstattung eines Teils der Dieselölsteuer für gewerblich genutzte Fahrzeuge nicht das Ziel verfolgt wird, eine Senkung des derzeit geltenden Verbrauchsteuersatzes zu ermöglichen. Mit der beabsichtigten Erstattung soll die für Dieselöl beschlossene Erhöhung der Verbrauchsteuer für diese Fahrzeuge zum Teil kompensiert werden."

ERKLÄRUNG 282/99

Zu Artikel 3 Nummer 5 erster Gedankenstrich

"Die niederländische Delegation erklärt, daß ihr Antrag auf einen differenzierten Satz für Dieselmotorkraftstoff vor einem spezifischen Hintergrund erfolgt. Nach Ansicht der Niederlande ist es notwendig, den Verbrauchssteuersatz für Dieselmotorkraftstoff für Personenkraftwagen im Rahmen der Umwelt- und Verkehrspolitik heraufzusetzen. Angesichts der internationalen Verhältnisse halten es die Niederlande nicht für wünschenswert, die Verbrauchssteuer für Dieselmotorkraftstoff für schwere Nutzfahrzeuge in demselben Maße heraufzusetzen. Die Niederlande verpflichten sich jedoch, die Ausnahmeregelung nicht zu einer Senkung des Verbrauchssteuersatzes für Dieselmotorkraftstoff für schwere Nutzfahrzeuge zu nutzen."

ERKLÄRUNG 283/99

Zu Artikel 8 Absatz 1

"Belgien, Deutschland und Österreich gehen davon aus, daß sich der Ausschuß aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und damit die diesbezügliche Praxis des Ausschusses des gemeinsamen Aktionsprogramms SOKRATES vom 14. März 1995 fortgesetzt wird."

ERKLÄRUNG 284/99

Zu Artikel 8 Absatz 1

"Bei der Unterbreitung ihres Entwurfs einer Geschäftsordnung, die vom Ausschuß angenommen werden muß, wird die Europäische Kommission vorschlagen, daß der Ausschuß von zwei Unterausschüssen für die Bereiche Schul- bzw. Hochschulbildung unterstützt wird, die aus den Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen und in denen der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, und daß der Ausschuß für bestimmte spezifische Fragen wie die Aktion 3 (Grundtvig) und Aktion 7 (Gemeinsame Aktionen) auch Arbeitsgruppen einsetzen kann."

ERKLÄRUNG 285/99

"Die finnische und die schwedische Delegation sind davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Vorschlag von Eurofer und Euroalliage, das zollfreie Zollkontingent Nr. 09.2711 für Ferrochrom für das laufende Jahr 1999 auf 1.035.000 t zu erhöhen, auf die erhebliche Steigerung der Nachfrage nach diesem Erzeugnis zurückzuführen ist, der die gemeinschaftlichen Erzeuger kurzfristig nicht entsprechen können.

Der Vorschlag der obengenannten Organisationen, auch für das Jahr 2000 für Ferrochrom ein Zollkontingent in Höhe von 1.035.000 t zu eröffnen, stützt sich auf die Annahme der verarbeitenden Industrie, daß die Nachfrage nach Ferrochrom stark bleiben wird.

Die Zustimmung zu dem obengenannten Vorschlag gilt einzig und allein für die Jahre 1999 und 2000 und verpflichtet die finnische und die schwedische Delegation in keiner Weise für das Jahr 2001 und die nachfolgenden Jahre."

ERKLÄRUNG 286/99

"Die Kommission weist darauf hin, daß der Wissenschaftliche Ausschuß (öffentliche Gesundheit) in bezug auf eine Bewertung der Risiken für die Verbraucher festgestellt hat, daß zu wenig Informationen vorliegen. Sollte sich dieses Risiko aufgrund neuer wissenschaftlicher Entwicklungen bestätigen, so wird sie dem Rat auf geeigneter Rechtsgrundlage entsprechende Vorschläge für ein angemessenes Risikomanagement - auch für importierte Erzeugnisse - unterbreiten.

Die Kommission wird im übrigen im Rahmen des Kodex weiterhin ihren bisherigen Standpunkt vertreten und insbesondere auf die Berücksichtigung der weiteren legitimen Einwände gegen die Festsetzung von Rückstandshöchstgrenzen (LMR) für BST dringen."

ERKLÄRUNG 287/99

Erklärung der Kommission zum Sardellenfang im Golf von Biskaya

"Die Kommission erkennt an, daß die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse verbessert werden müssen, um für die Bewirtschaftung des Sardellenbestands im Golf von Biskaya Vorsorgebezugswerte festlegen zu können. Die Kommission wird den Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuß beauftragen, diesbezüglich eine ausführliche Risikoanalyse vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Auswirkungen verschiedene mehrjährige Bewirtschaftungsstrategien jeweils auf die Nachhaltigkeit des Bestands (d.h. inwieweit besteht die Gefahr, daß der Bestand eingeht?) und auf den Gesamtjahresertrag hätten. Diese Studie sollte bis 31. März 2000 abgeschlossen sein.

Die Kommission wird sich um die Einberufung eines Seminars bemühen, auf dem die Risikoanalyse des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses vom Standpunkt der Bewirtschaftung aus untersucht werden soll. Bei dem Seminar werden die Dienststellen der GD "Fischerei" den Vorsitz führen, und an ihm werden Wissenschaftler, die sich mit kleinen pelagischen Fischen befassen, sowie Beamte der Kommission und aus den Mitgliedstaaten teilnehmen. Von dem Seminar würde eine eingehende Analyse der verschiedenen vorsorglichen Bewirtschaftungsregelungen und ihrer biologischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen erwartet.

Damit eine den neuen Befunden entsprechende Entscheidung über die Sardellen-TAC für 2000 getroffen werden kann, wird die Kommission vor dem 31. Mai 2000 ein Treffen unter der Ägide des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses einberufen, um folgendes zu prüfen: i) die Ergebnisse der im April und Mai durchgeführten akustischen und Eibeobachtungen, ii) die in den ersten Monaten des Jahres 2000 zu verzeichnenden kommerziellen Fangsätze und iii) soweit möglich, alle physischen und ozeanographischen Daten, wie etwa den Auftriebsindex, die eine Prognose für die Stärke des Jahrgangs 2000 ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des oben erwähnten Bewirtschaftungsseminars und im Lichte der Befunde des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses wird die Kommission unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen."

ERKLÄRUNG 288/99

Erklärung des Rates und der Kommission zum Kabeljaufang in der Irischen See

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß sich der Kabeljaubestand in der Irischen See (ICES-Bereich VIIa) in sehr schlechtem Zustand befindet. Der Rat hält in diesem Zusammenhang folgendes fest: Für das Jahr 2000 ist eine TAC von 2.100 Tonnen festgesetzt worden, damit die fischereiliche Sterblichkeit bei diesem Bestand im Jahr 2000 weitestmöglich verringert werden kann; diese TAC wurde in der Erwartung festgelegt, daß als vordringliche Aufgabe über die Gesamtfangquote hinaus Maßnahmen ausgearbeitet und angewandt werden, die zu einer Wiederauffüllung dieses Bestands beitragen; daher sollte in allernächster Zukunft ein Wiederauffüllungsplan aufgestellt werden.

Der Rat und die Kommission stellen fest, daß es wünschenswert wäre, wenn zwischen der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten größtmögliches Einvernehmen über die im Rahmen eines solchen Wiederauffüllungsplans durchzuführenden Maßnahmen bestünde, damit eine breite Unterstützung und wirksame Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist.

Die Kommission wird im Januar 2000 in Erwägung ziehen, entsprechend den in Artikel 15 der Verordnung 3760/92 festgelegten Bedingungen zusätzlich zu der TAC Maßnahmen zu treffen. Die zusätzlichen Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden sollen, werden zum Ziel haben, die fischereiliche Sterblichkeit der Jungfische der letzten Jahrgänge zu verringern und für den dringlichen Schutz des ausgewachsenen Laicherbestands in der Zeit von Februar bis April 2000 in den Laichgebieten Sorge zu tragen.

Die Kommission wird ferner eine Gruppe einsetzen, der Sachverständige aus den Behörden, Fischer und Wissenschaftler angehören werden; Aufgabe der Gruppe wird es sein, die Kommission vor der Ausarbeitung der genannten zusätzlichen Maßnahmen zu beraten und sodann die von der Kommission ausgearbeiteten Maßnahmen sowie deren Wirkungen zu überprüfen."

ERKLÄRUNG 289/99

Erklärung der Kommission zu Rotem Thun

"Im Zusammenhang mit der Festlegung der TAC für Roten Thun für das Jahr 2000 auf 18.950 Tonnen durch die Gemeinschaft entsprechend den Empfehlungen der ICCAT erklärt die Kommission, daß sie, sobald die Mitgliedstaaten ihre endgültigen Fangmeldungen für 1999 übermittelt haben und so frühzeitig, daß der Rat vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs einen Beschluß fassen kann, dem Rat eine Änderung der Gemeinschafts-TAC und ihrer Aufteilung vorschlagen wird, die den vom *Durchführungsausschuß* der ICCAT gemeldeten für die Gemeinschaft verbleibenden 2.581 Tonnen aus den Fängen von 1998 Rechnung trägt und so gestaltet ist, daß die Gemeinschaft nicht gegen ihre Verpflichtungen in dieser Organisation verstößt, und auf der Über- oder Unternutzung der den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Fangmöglichkeiten in den Jahren 1998 und 1999 beruht."

ERKLÄRUNG 290/99

Erklärung des Rates zu Rotem Thun

"Der Rat nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres 2000 für Roten Thun einen Vorschlag für die Aufteilung der der Gemeinschaft zugewiesenen Zusatzquote vorzulegen, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Aufteilung anhand von Kriterien erfolgt, die es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, die ihnen 1998 und 1999 zugewiesene Quote voll auszuschöpfen.

Der Rat nimmt den Antrag Griechenlands, die Fangstatistiken anhand der aktualisierten ICCAT-Daten zu überprüfen, zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 291/99

Erklärung der italienischen Delegation

"Wenn Italien dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für 2000 insgesamt zustimmt, so berührt dies in keiner Weise den Standpunkt zu den Kriterien für die Aufteilung der der Europäischen Gemeinschaft im ICCAT-Rahmen zugeteilten TAC für Roten Thun auf die Mitgliedstaaten, den Italien bei der Klage vor dem Gerichtshof auf Annullierung der Verordnung 49/99 des Rates vom 18. Dezember 1998 eingenommen hat."

ERKLÄRUNG 292/99

Erklärung der Kommission hinsichtlich des Makrelenfangs in norwegischen Gewässern

"Die Kommission wird ihre Bemühungen fortsetzen, um im Jahr 2000 eine zufriedenstellende Lösung für Schweden zu finden, die das Land in die Lage versetzt, die Makrelenquote nicht nur - wie im Jahr 2000 - im ICES-Gebiet IIIa und in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IVab, sondern auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab zu befischen."

ERKLÄRUNG 293/99

Erklärung des Rates hinsichtlich des Makrelenfangs in norwegischen Gewässern

"Der Rat begrüßt die Fortschritte, die im Zusammenhang mit diesem Problem 1999 bereits erzielt worden sind, und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Bemühungen fortzusetzen, um im Jahr 2000 eine zufriedenstellende Lösung für Schweden zu finden, die das Land in die Lage versetzt, die Makrelenquote nicht nur - wie im Jahr 2000 - im ICES-Gebiet IIIa und in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IVab, sondern auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab zu befischen."

ERKLÄRUNG 294/99

Erklärung des Rates und der Kommission hinsichtlich der Befischung des Blauen Wittling im NEAFC-Regelungsbereich

"Während die Gemeinschaft beständig Erhaltungsmaßnahmen für Blauen Wittling getroffen und ihre Befischung dieses Bestands in ihren eigenen Gewässern sowie im NEAFC-Regelungsbereich eingeschränkt hat, haben Drittländer in den letzten Jahren ihre Befischung dieser Art im Regelungsbereich erheblich verstärkt. Dies hat dazu geführt, daß diese Fischerei ein Ausmaß erreicht hat, mit der die Erhaltung des Bestands nicht mehr gewährleistet ist.

Angeichts dessen werden der Rat und die Kommission auf diese Frage gegebenenfalls zurückkommen, wenn die Verhandlungen im NEAFC-Rahmen Anfang 2000 nicht zu wirksamen Regulierungsmaßnahmen für den Fang von Blauem Wittling im Regelungsbereich führen."

ERKLÄRUNG 295/99

Erklärung des Rates und der Kommission zum Heringsfang im Gebiet des Øresunds

"Angeichts der Besorgnis über den Zustand des Heringsbestands in der Nordsee vereinbaren der Rat und die Kommission, daß die Kontrolle und die Durchsetzung der für die Heringsfischerei im südlichen Kattegat und im Sund geltenden Regeln verbessert werden müssen. Deshalb werden der Rat und die Kommission Anfang 2000 auf dieses Thema zurückkommen, um eine befriedigende Lösung zu finden, die auf der Tagung des Fischereirats im April 2000 festzulegen ist."

ERKLÄRUNG 296/99

Erklärung der Kommission zu Beifängen an Seezunge

"In der vereinbarten Niederschrift über die Fischereiregelung für das Jahr 2000 zwischen der EG und Norwegen wird ausdrücklich festgestellt, daß norwegische Schiffe in EG-Gewässern Seezunge lediglich als Beifang bei der Befischung anderer Arten fangen dürfen.

Die Kommission wird alles tun, um durch geeignete Maßnahmen für die Quoten für "andere Arten" sicherzustellen, daß diese Bestimmung betreffend Seezunge eingehalten wird."

ERKLÄRUNG 297/99

Erklärung der irischen Delegation

"Der Standpunkt, den Irland zu den TAC- und Quotenvorschlägen für 2000 einnimmt, tut der wichtigen Erklärung keinen Abbruch, die Irland am 20. Oktober 1993 zu dem Memorandum der irischen Regierung betreffend die Überprüfung der gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 5765/92) abgegeben hat."

ERKLÄRUNG 298/99

Erklärung der deutschen, der belgischen, der dänischen und der niederländischen Delegation

"Herr Vorsitzender, in unserer sehr positiven ersten Stellungnahme sind wir auf einen sehr kritischen Punkt nicht eingegangen, nämlich die Anwendung der Haager Präferenz.

Sie wissen, dass wir gegen die nachträgliche Anwendung der Haager Präferenz sind. Sie verstößt gegen den Grundsatz der relativen Stabilität. Dies gilt auch für den vorliegenden Kompromiss der Präsidentschaft.

Um in dieser schwierigen Ausgangslage überhaupt eine Lösung zu ermöglichen, sind wir ausnahmsweise bereit, trotz unserer Bedenken dem Kompromiss zuzustimmen.

Für die Zukunft fordern wir die Aufteilung der Gesamtfangmengen nach dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Dieser Grundsatz ist in der Fischerei-Grundverordnung als ein zentrales Element der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt worden."

ERKLÄRUNG 299/99

Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands zu den Haager Präferenzen

"Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, daß die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbezweigen abhängt. Der Rat hat dies seit über 10 Jahren bei seinen Quotenbeschlüssen berücksichtigt, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten sich auf die Haager Präferenzen beriefen, und die Durchführung dieser Regelung wurde zum Gegenstand des Arbeitspapiers der Kommission vom Oktober 1995 gemacht. Ferner hat der Europäische Gerichtshof (1998) entschieden, daß es angemessen ist, wenn der Rat den Grundsatz der relativen Stabilität zur Geltung bringt, indem er die Aufteilungsschlüssel und gleichzeitig auch die Haager Präferenzen anwendet, um den besonderen Bedürfnissen Irlands und des nördlichen Teils des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Ansicht, daß die Inanspruchnahme der Haager Präferenzen weiterhin einen wesentlichen Bestandteil des Systems der relativen Stabilität im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik darstellt, und sie erwarten, daß die Kommission und der Rat die Berufung auf die Haager Präferenzen auch in Zukunft respektieren."

ERKLÄRUNG 300/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Unter Berücksichtigung der vom Ministerrat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlußfolgerungen über die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern - im besonderen der Nummer 4 Ziffer i dritter Gedankenstrich - bekräftigt die portugiesische Delegation erneut, daß sie einer Verallgemeinerung der der Kommission zur Verfügung stehenden Mechanismen, die im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität die Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen ermöglichen, große Bedeutung beimißt.

Es ist jedoch trotz der Annahme der genannten Schlußfolgerungen durch den Rat festzustellen, daß in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag diese nach Auffassung der portugiesischen Delegation für eine gute Bewirtschaftung entscheidenden Übertragungsmöglichkeiten nicht in Erwägung gezogen werden; dies könnte sich somit abträglich auf die optimale Ausnutzung der Fangmöglichkeiten auswirken, die eine entscheidende Bedingung für die Verteidigung der Gemeinschaftsinteressen insgesamt darstellt.

Die portugiesische Delegation hält es für wichtig, daß rechtzeitig Vorschläge unterbreitet werden, die eine Umsetzung der Leitlinien des Rates ermöglichen, bis die strategischen Leitlinien vorliegen, die der Rat auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Kommission durchzuführenden Kosten/Nutzen-Analyse zu erlassen beabsichtigt."

ERKLÄRUNG 301/99

Erklärung zu den unausgeschöpften Fangmöglichkeiten in den Abkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Lettland, Litauen und Norwegen

"Angesichts der Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern und im besonderen der Nummer 4 Ziffer i bekräftigt die spanische Delegation, welche Bedeutung sie einer flexiblen Anwendung der Fischereiabkommen beimißt, vor allem was die Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat an einen anderen im Falle einer Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität betrifft.

Obwohl seit der Annahme dieser Schlußfolgerungen durch den Rat einige Zeit verstrichen ist, enthält die vorliegende Verordnung keine Bestimmungen für diese Übertragung der aufgrund der Fischereiabkommen insbesondere mit den Färöern, Grönland, Island, Lettland, Litauen und Norwegen erhaltenen Fangmöglichkeiten. Diese Bestimmungen sind zweifellos für eine sachgerechte Bewirtschaftung erforderlich, und ihr Fehlen kann die volle Ausschöpfung der im Rahmen dieser Abkommen gewährten Fangmöglichkeiten, die eine wesentliche Bedingung für den Schutz der Gemeinschaftsinteressen insgesamt darstellt, gefährden.

Die spanische Delegation wiederholt, daß sehr bald konkrete Vorschläge vorgelegt werden müssen, um diese Schlußfolgerungen des Rates in die Praxis umzusetzen."

ERKLÄRUNG 302/99

Erklärung der deutschen, der britischen, der dänischen, der schwedischen und der finnischen Delegation

"Die deutsche, die britische, die dänische, die schwedische und die finnische Delegation bekräftigen die Bedeutung der vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlußfolgerungen betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission auch aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Fischereiabkommen flexibler durchgeführt werden können, indem unter anderem auf Regelungen zurückgegriffen wird, nach denen die Fangmöglichkeiten im Falle der Unteraus-schöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können.

Die deutsche, die britische, die dänische, die schwedische und die finnische Delegation bekräftigen, daß es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderliefe, wenn der Kommission die Befugnis übertragen würde, im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen."

ERKLÄRUNG 303/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die portugiesische Delegation erinnert daran, daß bei der Aufteilung der aus dem Abkommen mit Island resultierenden Fangquoten die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten ist.

In dieser Hinsicht vertritt Portugal die Auffassung, daß die Aufteilung jener Quoten für 2000 weder künftigen Entscheidungen vorgreift, noch einen Präzedenzfall für die kommenden Jahre oder sonstige Fangmöglichkeiten darstellt."

ERKLÄRUNG 304/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die portugiesische Delegation geht davon aus, daß die für 2000 festgelegte Quotenaufteilung die Aufteilung für die folgenden Jahre nicht präjudiziert, da die Quoten für die Gemeinschaft in den Gewässern Lettlands und Litauens neue Fangmöglichkeiten darstellen, auf die nach den Entscheidungen des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/90) alle Mitgliedstaaten ein Anrecht haben."

ERKLÄRUNG 305/99

Erklärung über die Aufteilung bestimmter Fangquoten für die Gewässer Islands, Lettlands und Litauens im Jahr 2000

"Die spanische Delegation vertritt die Auffassung, daß die Aufteilung von Rotbarsch in den Gewässern Islands und der Fangmöglichkeiten in den Gewässern Lettlands und Litauens zwischen den Mitgliedstaaten im Jahr 2000 der Aufteilung für die kommenden Jahre keineswegs vorgreift, da es sich um neue Fangmöglichkeiten im Rahmen neuer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern handelt, an denen gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 unter anderem in der Rechtssache C-63/90 alle Mitgliedstaaten teilhaben dürfen."

ERKLÄRUNG 306/99

Zu Artikel 2

Erklärung der Kommission

"Die Kommission verpflichtet sich, dem Rat einen Vorschlag über Samenplantagen vorzulegen, wenn solches Material auf internationaler Ebene im Rahmen des künftigen OECD-Schemas für die Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel angemessen definiert wird."

ERKLÄRUNG 307/99

Zu Artikel 2

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation nimmt die Antwort des Kommissionsvertreters an den AStV zur Kenntnis, wonach die obengenannte Erklärung nicht bedeutet, daß die Kommission automatisch vorschlägt, die gegenwärtige Richtlinie hinsichtlich der Samenplantagen an das künftige OECD-System für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel anzugleichen."

ERKLÄRUNG 308/99

Zu Artikel 2 a

"Die Kommission bestätigt, daß die Detailbestimmungen dieser Richtlinie nur für die in Anhang I aufgeführten Baumarten und Hybriden gelten. Auf Arten und Hybriden, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, findet Artikel 3 Absatz 2 Anwendung."

ERKLÄRUNG 309/99

Zu Artikel 3 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission bestätigen, daß in Fällen, in denen ein Lieferant ausschließlich mit Pflanzgut für Zierpflanzen handelt, für dieses Pflanzgut lediglich die Bestimmungen der Richtlinie 98/56/EG des Rates gelten."

ERKLÄRUNG 310/99

Zu Artikel 5

"Der Rat begrüßt die Bestätigung der Kommission, daß sie bei der Ausarbeitung ihres künftigen Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch verändertes Ausgangsmaterial sämtliche Änderungen der Richtlinie 90/220/EWG in vollem Umfang berücksichtigen wird."

ERKLÄRUNG 311/99

Zu Artikel 7

"Die Kommission bestätigt, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 7 der Richtlinie die Zulassung von bestimmtem in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet erzeugtem Ausgangsmaterial nach Artikel 2 Buchstabe c dieser Richtlinie verwehren können."

ERKLÄRUNG 312/99

Zu Artikel 25

"Die Kommission verpflichtet sich, bei der Ausarbeitung der Tagesordnungen für die Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen alle Anregungen der Mitgliedstaaten wohlwollend zu prüfen, und sie wird sich bemühen, die forstwirtschaftlichen Themen zu bündeln, um die Teilnahme von Forstsachverständigen aus den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Ferner wird die Kommission den (durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 eingesetzten) Ständigen Forstausschuß als Ad-hoc-Beratungsgremium ersuchen, Gutachten zu bestimmten forstwirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie des Rates abzugeben."

ERKLÄRUNG 313/99

Zu Artikel 5

Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark hat gegen diesen Vorschlag für eine Richtlinie gestimmt, weil in der Erklärung zu Artikel 5 nicht ausdrücklich die einhellige Auffassung erwähnt wird, daß bei der Zulassung von genetisch veränderten Organismen nach dieser Richtlinie dasselbe Schutzniveau wie bei der Zulassung nach der die absichtliche Freisetzung betreffenden Richtlinie 90/220/EWG in der in der Folge geänderten Fassung erreicht werden sollte."

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2229. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2. Dezember 1999 Beschluß des Rates zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol hinsichtlich der Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der sonstigen finanziellen Ansprüche in Euro Dok. 10098/99 + COR 1 Beschluß des Rates zur Anpassung der Bezüge und Zulagen der Europol-Bediensteten Dok. 10097/1/99 REV 1 2230. Tagung des Rates (Energie) am 2. Dezember 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen Dok. 11287/99 2231. Tagung des Rates (Forschung) am 2. Dezember 1999 - Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit Dok. 9594/99 + COR 1 (f,en,d,nl,dk,p,i,gr,fi,s) + COR 2 (fi) - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit Dok. 9602/99 - Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China Dok. 12707/99 - Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China Dok. 13471/98 + COR 1 (nl) + COR 2 (d,nl,en,es,p,i,gr,fi) + COR 3 (en) + COR 4 (f,nl,es,gr) + COR 5 (d) + COR 6 (fi) Entschließung des Rates zur Entwicklung einer kohärenten europäischen Raumfahrtstrategie Dok. 12974/99 + COR 1	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2232. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 6. Dezember 1999 Beschlüsse des Rates über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Ungarn, der Republik Polen, mit Rumänien, der Slowakischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik und der Republik Slowenien Dok. 13332/99, 13333/99, 13334/99 13335/99, 13336/99, 13337/99, 13338/99, 13339/99, 13340/99, 13341/99 Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/319/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 13590/99 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls Dok. 13135/99 Beschluss des Rates zur Verbesserung der Information über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates und das öffentliche Register der Ratsdokumente Dok. 14076/99 <u>Erklärung der spanischen Delegation:</u> <i>Spanien hat nur deshalb gegen den "Beschluß des Rates zur Verbesserung der Information über die Gesetzgebungstätigkeit des Rates und das öffentliche Register der Ratsdokumente" gestimmt, weil es der Ansicht ist, daß ein solcher Beschluß nicht vor Erlaß der Transparenzregeln gemäß Artikel 255 Absätze 2 und 3 des Amsterdamer Vertrages für alle Institutionen gefaßt werden darf.</i> <i>Die Europäische Kommission hat zugesagt, in Kürze einen Vorschlag zur Umsetzung von Artikel 255 Absatz 2 vorzulegen. Es wäre nicht sinnvoll, wenn der Rat zu dieser Frage einen Beschluß fassen würde, noch bevor er über den Vorschlag der Kommission befunden hat.</i> <u>Erklärung der niederländischen Delegation:</u> <i>Die Niederlande wollen einem Beschluß über den Textentwurf nicht im Wege stehen, hätten jedoch einer anderen Formulierung des Artikels 2 des Beschlussesentwurfs den Vorzug gegeben. Die Niederlande treten für ein öffentliches Register der Ratsdokumente ein, das möglichst vollständig ist. Aus einem derartigen Register braucht der Status der Dokumente nicht hervorzugehen. Nach Ansicht der Niederlande ist es nicht erforderlich, Ausnahmen für die Aufnahme in das Register zu bestimmen, da die Aufnahme eines Dokuments in das Register nicht unbedingt bedeutet, daß das betreffende Dokument der Öffentlichkeit zugänglich ist.</i>	Dagegen: E

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Ob ein Dokument auf Antrag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann oder nicht, ist gemäß dem Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 1993 vom Beschluß des Rates abhängig. Dieses Verfahren sieht zum Schutz der Interessen des Rates gerechtfertigte Ablehnungsgründe vor. Diese Ablehnungsgründe brauchen nicht in einen Beschluß über das öffentliche Register aufgenommen zu werden, wie dies in Artikel 2 der Fall ist.</i>	
2234. Tagung des Rates (Verkehr) am 9. Dezember 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie .././EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Dok. 11216/99 + COR 1 (es) + COR 2 (dk) Empfehlung des Rates betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen Dok. 13073/99 Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP zur Bestätigung der Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa Dok. 13646/99 EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern und Zypern im Bereich des Katastrophenschutzes Dok. 13233/99	
2235. Tagung des Rates (Umwelt) am 13. Dezember 1999 Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Griechenland Dok. 12073/2/99 REV 2 Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Dok. 13509/99	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen Dok. 13661/99 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/99 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln Dok. 13770/99 2237. Tagung des Rates (Fischerei) am 17. Dezember 1999 Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind - mit Wirkung vom 1. Juli 1999 Dok. 13467/99 EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur beschäftigungspolitischen und sozialen Dimension der Informationsgesellschaft Dok. 13224/99 + REV 1 (fi) Schlußfolgerungen des Rates über den Ausbau der Zusammenarbeit zur Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes Dok. 13223/99 + COR 1 (d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) + COR 2 (f) + REV 1 (s) + COR 3 (p) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung Dok. 12612/99 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 13837/99 Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien sowie für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien Dok. 13867/99	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha über den Handel mit Textilwaren Dok. 12797/99 Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/320/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen in Albanien Dok. 13882/99 Gemeinsame Aktion des Rates über ein Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation Dok. 13957/99 + COR 1 (en) Schuhe mit Ursprung in Vietnam • Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam Dok. 13263/99 • Beschluß des Rates über die im Namen der Europäischen Gemeinschaft erfolgende Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Vietnam über die Betrugsbekämpfung im Handel mit Schuhen und zur Genehmigung ihrer vorläufigen Anwendung Dok. 13269/99 Beziehungen zu Tunesien • Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 906/98 Dok 13585/99 • Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft Dok 13938/99 + REV 1 (f) + COR 2 (nl,gr) Verordnung des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahl-erzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft Dok 12524/99 + COR 1 (f,d,i,es)	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über Fischereierzeugnisse zur Änderung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits Dok 12665/99 + COR 1 (d) Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß Dok. 14063/99 Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina Dok. 14065/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer Dok. 12485/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern Dok. 12487/99 Beschluß des Rates zur Ermächtigung des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union, beim Abschluß von Verträgen über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("SISNET") als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten zu handeln und solche Verträge zu verwalten Dok. 14078/99 Schlußfolgerungen des Rates über den Jugendschutz im Lichte der Entwicklung digitaler audiovisueller Medienangebote Dok. 13665/99	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates über die Ernennung der Jurymitglieder im Rahmen der Gemeinschaftsaktion "Kulturhauptstadt Europas" durch den Rat Dok. 9808/99 + COR 1 (nl) EntschlieÙung des Rates über die Förderung der Freizügigkeit von im Kulturbereich tätigen Personen Dok. 13663/99 Schlußfolgerungen des Rates zu Kulturwirtschaft und Beschäftigung in Europa Dok. 13664/99 EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Jugend zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten in den Jugendprogrammen der Europäischen Gemeinschaft Dok. 13667/99 + COR 1 (nl) EntschlieÙung des Rates zur Entwicklung neuer Arbeitsweisen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ("An der Schwelle zum neuen Jahrtausend") Dok. 13666/99 + REV 1 (fi) + COR 1 (p) Beschluß des Rates zur Erledigung der Rechtssache Bangemann Dok. 14235/1/99 REV 1 Verordnung (EG) des Rates zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Dok. 14082/99 + COR 1 (f,d,nl,en,dk,gr,p,s) <u>Erklärung des Rates und der Kommission</u> <i>In der gemeinsamen Erklärung zu den Wein und Spirituosen betreffenden Verhandlungen zwischen Südafrika und der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Oktober 1999 hat Südafrika unter anderem die Zusage gegeben, daß durch das Abkommen die Vereinbarung über Portwein und Sherry in der im März vereinbarten Form in das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit aufgenommen wird. Die Vereinbarung umfaßt sämtliche Erzeugnisse, die derzeit als "Portwein" und "Sherry" bezeichnet werden.</i>	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Der Rat und die Kommission können bestätigen, daß diese Formulierung sich auch auf Handelsmarken erstreckt, die die Bezeichnungen "Portwein" und "Sherry" enthalten. Sollte diese Zusage nicht wie vorgesehen eingehalten werden, so würden der Rat und die Kommission dies als Bruch der Vereinbarung betrachten.</i> <u><i>Der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Erklärung der Kommission</i></u> <i>Die Kommission ist entschlossen, das Abkommen über Weine und Spirituosen so bald wie möglich zu schließen. Ihres Erachtens ist der Abschluß dieses Abkommens ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtpakets der Handelsbeziehungen zu Südafrika. Das Abkommen sollte traditionelle Bezeichnungen einschließen, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geschützt sind, und die Kommission wird sich nach besten Kräften darum bemühen, daß dieses Ziel erreicht wird.</i> Beschluß des Rates - zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP - im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Mosambik Dok. 14027/99 Am 21. Dezember 1999 abgeschlossene schriftliche Verfahren Textilwaren • Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen Dok. 13434/99 • Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Dok. 13391/99 • Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung von Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittstaaten (Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) über den Handel mit Textilwaren Dok. 13711/99 • Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über den Handel mit Textilwaren Dok. 13780/99	

DEZEMBER 1999	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
- Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren Dok. 13824/99 + COR 1 (en) - Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilwaren Dok. 13887/99 - Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren Dok. 13962/99 Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP des Rates betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) Dok. 14211/99 Schlußfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Maßnahme zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch Dok. 14196/99 Am 22. Dezember 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) Dok. 13260/99 + COR 1 (nl) + REV 1 (s) Am 29. Dezember 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Rates über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien Dok. 14213/99 + COR 1 (gr) + COR 2 (es) + COR 3 (es) + REV 1 (f) + REV 1 COR 1 (f)	